

den Beweisfragen, so z. B. darin, ob der Patient bei der Errichtung urteilsfähig war, wie die Patientenverfügung auszulegen ist oder ob der Patient jetzt vielleicht mutmaßlich widerruft. Obwohl die Geltung des Patientenwillens auf der Hand liegt, ist auch z. B. nicht ohne weiteres zu verstehen, dass bei urteilsfähig gebildetem Patientenwillen ein Abbruch von Behandlung und Ernährung (auch mit der Folge des Todes) rechtmäßig ist. Dieser Abbruch ist dann keine verbotene aktive Sterbehilfe, weil nach Artrecht Behandlung und Ernährung immer der Einwilligung des Patienten bedürfen, Behandlung und Ernährung gegen den Patientenwillen also rechtswidrige Zwangsbehandlung und Zwangsernährung wären.

In einem längeren Kapitel werden die Vorsorgevollmacht, ihr Inhalt, ihre Geltungsdauer, Ergänzungsmöglichkeiten, die Notwendigkeit der Herstellung der Verkehrsfähigkeit, Vorsorge gegen Missbrauch, Aufbewahrungsmöglichkeiten und u. a. die Beglaubigung durch Betreuungsbehörden und Notare und die Kosten dazu dargestellt.

Das Buch gibt einen umfassenden und erschöpfenden Überblick über die Sach- und Rechtsfragen der Sterbehilfe. Der Autor war 22 Jahre lang an einem Vormundschaftsgericht tätig. In dieser Zeit hat er Sterbehilfefverfahren geleitet und viele Veröffentlichungen zu Patientenverfügungen und zum Betreuungsrecht gemacht. Das Buch ist gut lesbar. An den vielen Fallbeispielen (Hackethal, Thor Heyerdahl, Zeugen Jehovas) wird auch für Laien nachvollziehbar, was rechtens ist oder nicht. Der Autor vermeidet eine Vermengung mit ethischen und sonstigen Überlegungen, sondern er beschreibt konsequent die geltende Rechtslage. Aus diesen Gründen ist das Buch besonders praxistauglich. Am Ende eines jeden Kapitels sind „Zusammenfassungen“, die die vorhergehenden Ausführungen leitsatzmäßig auf den Punkt bringen. Die Gerichte, die Berufsbetreuer und Vereine, die über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beraten, informieren und Bevollmächtigte unterstützen sollen, finden in dem Buch eine wertvolle Hilfe. Für alle, die sich über die rechtlichen und praktischen Fragen der Sterbehilfe und der Patientenverfügungen unterrichten wollen, ist das Buch ein Leitfaden und eine Fundgrube. Das Buch ist uneingeschränkt empfehlenswert.

Regierungsdirektorin Dr. Claudia Stöckle, Weil der Stadt

Daniel Lochner, Das uneheliche Kind im Rheinischen Recht

Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 3, Nomos Verlag, Baden-Baden 2006, 233 S., brosch., 49 EUR, ISBN 978-3-8329-1822-4

In den letzten Jahren rückt die Zeit der Geltung des Code Civil [CC] in der preußischen Rheinprovinz während des 19. Jahrhunderts verstärkt in den Blickpunkt rechtshistorischer Forschung. Es ist eine eigene, von Martin Avenarius, Hans-Peter Haferkamp, Martin Schermaier und Mathias Schmoedel herausgegebene Reihe „Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte“ entstanden, in der die hier besprochene Arbeit als Band 3 erschienen ist. Ihr Verfasser Daniel Lochner hat sich die Aufgabe gestellt, die Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Rheinischen Recht zu untersuchen. Lochner schreibt also keine Gesetzgebungsgeschichte, sondern untersucht die Anwendung des Unehelichenrechts des Code Civil durch die rheinpreußischen Gerichte.

Zentral für die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach dem Code Civil sind auf der einen Seite die Möglichkeit der Anerkennung des Kindes durch den nicht mit der Mutter verheirateten Vater, Art. 334 CC, auf der anderen Seite das Verbot der gerichtlichen Nachforschung nach der nichtehelichen Vaterschaft, Art. 340 CC. Hat der Vater das Kind anerkannt, so stand es in einem familienrechtlichen Verhältnis auch zu seinem Vater, hatte Unterhaltsansprüche gegen den Vater und wurde an dessen Nachlass beteiligt, Art. 765 ff. CC. Wurde das Kind nicht anerkannt, war seine Rechtsposition wegen Art. 340 CC denkbar schlecht. Lochner zeigt, wie die rheinpreußischen Gerichte unter steter Rezeption der französischen Praxis Art. 340 CC ab der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts nach und nach aufweichten, erst durch eine Klagbarstellung von Alimentationsversprechen, später mittelbar auch durch eine Zulassung von Schadensersatzansprüchen der Mutter gegen den

Kindsvater nach Art. 1382 CC. Auf diese Weise sei, so Lochner, überdies faktisch das Rheinische Recht dem Preußischen Recht angeglichen worden, das kein derartig umfassendes Verbot der Vaterschaftsnachforschung gekannt habe. Lochner lobt die „schöpferische Kraft“ der französischen und rheinischen Rechtsprechung im Vergleich zur Rechtsprechung des Reichsgerichts, das diese Veränderungen zum Teil wieder rückgängig gemacht habe, weil es mit weniger modernen Auslegungsmethoden gearbeitet habe als die rheinischen und französischen Gerichte.

Lochner liefert eine feinsinnige Rechtsprechungsanalyse, die nicht nur den Ansprüchen an methodologisch sinnvolle rechtshistorische Forschung bestens genügt, sondern darüber hinaus gut lesbar und sehr lesenswert ist.

Prof. Dr. Martin Löbnig, Konstanz

Horst Deinert / Guy Walther, Handbuch Betreuungsbehörde

3. Aufl., Bundesanzeiger Verlag, Köln 2006, 308 S., mit CD-ROM, kart., 42 EUR, ISBN 978-3-89817-445-9

Die erste Auflage dieses Handbuchs erschien 1992, zwei Jahre später (noch im Carl-Heymanns-Verlag) die zweite. Inzwischen wurde das Betreuungsrecht mehrfach geändert und ergänzt, sodass es an der Zeit war, das in den Anfängen der Betreuungsarbeit verfasste Handbuch gründlich zu überarbeiten. An dieser Aufgabe hat sich als Mitautor Guy Walther beteiligt, der zahlreiche Erfahrungen aus der Behördenarbeit einbringen konnte.

In der dem Werk beigegebenen CD-ROM sind die landesrechtlichen Regelungen zum Betreuungsrecht enthalten, insbesondere die zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen ergangenen Vorschriften sowie behördliche Arbeitshilfen für die Auswahl von Betreuern, die Sozialberichterstattung u. a. m.

Entsprechend den drei der Betreuungsbehörde zugewiesenen Aufgabenbereichen werden die Aufgaben im Vor- und Umfeld von Betreuung, die Vormundschaftsgerichtshilfe und die Behördentätigkeit als Betreuer eingehend behandelt. Ausführlich gehen die Autoren dabei auf die der Betreuungsbehörde neuerdings zugewiesene Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen nach §§ 6 II ff. BtBG sowie auf die übrigen der Betreuungsvermeidung dienenden Aktivitäten ein. Erfreulich ist der Praxistipp, die Mitarbeiter der Behörde sollten auf die Unsicherheit bei einem Ausschluss des Verbots eines Insichgeschäfts nach § 181 BGB in einer Vorsorgevollmacht hinweisen. Nach hiesigen Beobachtungen wird die Befreiung von dem Selbstkontrahierungsverbot noch immer in erster Linie unter Praktikabilitätsgesichtspunkten als unter dem Aspekt der Missbrauchsgefahr (auch oder gerade bei verwandtschaftlicher oder sonst persönlicher Nähe) gesehen.

Ob der Begriff der Vormundschaftsgerichtshilfe generell und für das Betreuungsrecht speziell noch zeitgemäß ist, möchte ich bezweifeln. Sowohl im KJHG (§ 50 I) als auch im Betreuungsrecht (§ 8 S. 1 BtBG) ist die Rede davon, dass die Behörde das Gericht unterstützt. Es handelt sich um eine der Behörde unmittelbar vom Gesetzgeber zugewiesene Aufgabe, nicht um den Vollzug einer gerichtlichen Weisung. So allerdings wurde in früheren Jahrzehnten und wird mitunter noch heute der kritisierte Begriff verstanden.

Das Kapitel über die Behördentätigkeit als Betreuer enthält mit der Darstellung der Grundzüge der Betreuungstätigkeit durch die Behörde eine nützliche Kurzeinführung in die Arbeit eines Betreuers. Für die Behörden ist es sicher notwendig, sich über die Anforderungen und das Ausbildungsprofil von Behördenbetreuern (dazu Näheres in Kapitel 5.5) schlüssig zu werden. Für einen Außenstehenden, der sich in erster Linie über die Zuständigkeit der Betreuungsbehörde und über die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben informieren will, entsteht die Frage, ob nicht auch andere Betreuer solchen Anforderungen gerecht werden sollten.

Wer sich in der eben genannten Weise über die Betreuungsbehörde informieren will oder muss, findet in dem Handbuch ein empfehlenswertes geeignetes Hilfsmittel.

Prof. Dr. Werner Bienwald, Oldenburg